

Neufassung der Wahlordnung zur Wahl des Jugendstadtrates der Stadt Torgau

§ 1 Zusammensetzung und Wahlgrundsätze

- 1) Der Jugendstadtrat besteht aus fünf Jugendlichen (im Folgenden Jugendstadträte). Die Jugendstadträte werden von den Jugendlichen der Stadt Torgau in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt und vom Stadtrat als sachkundige Einwohner entsprechend § 44 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen widerruflich zur Beratung von Jugendangelegenheiten im Verwaltungsausschuss hinzugezogen.
- 2) Gewählt wird aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen des Mehrheitswahlrechts. Berechtigt zur Einreichung von Wahlvorschlägen sind Parteien, Vereine, Verbände und Jugendgruppen der Stadt Torgau sowie Einzelbewerber.
- 3) Eine Wahl findet nur statt, wenn mindestens sechs Wahlvorschläge eingereicht und zugelassen werden. Werden insgesamt fünf Wahlvorschläge eingereicht und zugelassen, so werden diese fünf Bewerber vom Stadtrat widerruflich als sachkundige Einwohner zur Beratung von Jugendangelegenheiten in den Verwaltungsausschuss berufen. Werden weniger als fünf Wahlvorschläge eingereicht bzw. zugelassen, so entfällt die Wahl ersatzlos für den Zeitraum der Legislaturperiode des Jugendstadtrates; eine Verlängerung der Amtszeit des vorherigen Jugendstadtrates wird ausgeschlossen.“
- 4) Die laufenden Geschäfte der Wahl besorgt der Bürgermeister. Die Kosten trägt die Stadt Torgau.

§ 2 Wählbarkeit und Wahlrecht; Hinderungsgründe

- 1) Wählbar und wahlberechtigt sind Deutsche im Sinne des § 116 Grundgesetz, die zum Zeitpunkt der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in der Stadt Torgau wohnen.
- 2) Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind Einwohner,
 - die infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen,
 - für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist.
- 3) Nicht wählbar sind Einwohner,
 - die vom Wahlrecht ausgeschlossen sind,
 - die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen.

§ 3 Wahlperiode, Wahltag

- 1) Die Wahlperiode der Jugendstadträte beträgt 3 Jahre.
- 2) Der Bürgermeister legt den Wahltag fest. Der erste Wahltag nach dieser Wahlordnung ist der 6. Dezember 2003.
- 3) Gewählt wird in den relevanten Schulen in der Stadt Torgau sowie im Rathaus Torgau an unterschiedlichen Tagen. Die Termine und Zeiten der Stimmabgabe in den Schulen werden vom Wahlvorstand in Abstimmung mit den Schulleitungen festgelegt. Die Stimmabgabe im Rathaus erfolgt am Wahltag; die Zeit der Stimmabgabe wird vom Wahlvorstand festgelegt. Die Stimmabgabe beginnt frühestens 14 Tage vor dem Wahltag.

§ 4 Wahlvorstand

- 1) Der Wahlvorstand führt die Wahl des Jugendstadtrates durch. Er besteht aus dem Wahlvorsteher, dem Stellvertreter des Wahlvorstehers und 4 Beisitzern.
- 2) Bewerber und Einreicher von Wahlvorschlägen dürfen nicht dem Wahlvorstand angehören.
- 3) Der Bürgermeister bestellt aus den Bediensteten der Stadtverwaltung Torgau die Mitglieder des Wahlvorstandes spätestens 10 Wochen vor dem Wahltag. Der Wahlvorsteher bestellt die erforderlichen Hilfskräfte.
- 4) Die Mitglieder des Wahlvorstandes und die Hilfskräfte sind verpflichtet zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten.
- 5) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Der Wahlvorstand entscheidet gemeinschaftlich; im Fall der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der Mitglieder.

§ 5 Wahlbekanntmachung

Der Wahlvorstand macht die Wahl spätestens 9 Wochen vor dem Wahltag öffentlich bekannt. Die Wahlbekanntmachung enthält mindestens:

- die Bezeichnung der Wahl
- die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen und die Information, durch wen Wahlvorschläge eingereicht werden können
- die Frist und den Ort für die Einreichung von Wahlvorschlägen sowie den Inhalt der Wahlvorschläge
- Ort und Zeitpunkt der Sitzung, in welcher der Wahlvorstand über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet
- Ort und Zeitraum der Auslegung des Wählerverzeichnisses
- die Orte, Daten und Zeiten der Stimmabgabe
- Ort und Zeitpunkt der Sitzung, in welcher der Wahlvorstand das Wahlergebnis ermittelt.

§ 6 Wählerverzeichnis

- 1) Der Wahlvorstand stellt spätestens 6 Wochen vor dem Wahltag aus den am Wahltag Wahlberechtigten ein Wählerverzeichnis zusammen.
- 2) Das Wählerverzeichnis ist spätestens 4 Wochen vor Beginn der Stimmabgabe für den Zeitraum einer Woche im Rathaus Torgau zur Einsicht auszulegen. Den Wahlberechtigten ist nur Einsicht zu den eigenen Angaben im Wählerverzeichnis zu gewähren.
- 3) Jeder Wahlberechtigte kann Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand gemeinschaftlich.

§ 7 Wahlvorschläge

- 1) Wahlvorschläge können schriftlich bis 5 Wochen vor dem Wahltag beim Wahlvorstand eingereicht werden. Sie müssen mindestens enthalten:

- Name, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum und Tätigkeit des Wahlbewerbers
- die Bezeichnung des einreichenden Vereines, Verbandes, der Partei oder Jugendgruppe bzw. den Vermerk "Einzelbewerber".

2) Jeder Wahlvorschlag darf nur einen namentlichen Vorschlag enthalten.

3) Unmittelbar nach Ablauf der Einreichungsfrist entscheidet der Wahlvorstand in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge und die Reihenfolge auf dem Stimmzettel im Falle der Namensgleichheit durch Los. Die zugelassenen Wahlvorschläge sind in Form des Stimmzettels unverzüglich öffentlich bekanntzumachen.

§ 8 Stimmzettel

Gewählt wird mit Stimmzetteln, welche folgende Angaben enthalten:

- die Bezeichnung der Wahl und den Wahltag
- Name, Vornamen, Anschrift, Tätigkeit und Geburtsjahr der Wahlbewerber in alphabetischer Reihenfolge der Namen
- neben jedem Bewerber einen Kreis für die Stimmabgabe
- den Hinweis, dass bis zu fünf Stimmen abgegeben werden dürfen, jedoch nur eine je Bewerber.

§ 9 Wahlhandlung

1) Vor Beginn der ersten Wahlhandlung wird die leere Wahlurne unter Aufsicht des Wahlvorstandes verschlossen.

2) Die Wahlhandlung kann zu den festgelegten Zeiten in den Wahlräumen ausschließlich persönlich vorgenommen werden. Während der Wahlhandlung müssen ununterbrochen mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes oder eine entsprechende Anzahl von Hilfskräften im Wahlraum anwesend sein.

3) Der Wahlberechtigte weist seine Identität über Schüler- oder Personalausweis nach. Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Nach Feststellung der Wahlberechtigung wird dem Wahlberechtigten ein Stimmzettel ausgehändigt.

4) Der Wähler gibt seine Stimmen ab, indem er den/die Bewerber seiner Wahl auf dem Stimmzettel eindeutig kennzeichnet. Die Stimmabgabe muss unbeobachtet in einer Wahlkabine oder einem geeigneten Nebenraum erfolgen. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt.

5) Zwischen den festgelegten Zeiten für die Stimmabgabe bewahrt der Wahlvorstand die verschlossene Wahlurne und das Wählerverzeichnis im Rathaus Torgau auf.

§ 10 Wahlniederschrift

Über die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift, die von allen bei der Ermittlung anwesenden Wahlvorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 11 Ermittlung des Wahlergebnisses

1) Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird durch den Wahlvorstand am Wahltag im Rathaus Torgau vorgenommen. Die Ermittlung des Wahlergebnisses ist öffentlich, jedermann hat dabei Zutritt, sofern die Ermittlung des Wahlergebnisses dadurch nicht behindert wird.

2) Der Wahlvorsteher öffnet die Wahlurne, entnimmt ihr die Stimmzettel und vergewissert sich, dass die Wahlurne leer ist.

3) Der Wahlvorstand ermittelt nacheinander:

- die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis
- die Zahl der in der Wahlurne enthaltenen Stimmzettel
- die Zahl der gültigen und der ungültigen Stimmzettel
- die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen
- die Zahlen der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen.

4) Gewählt sind die 5 Bewerber, auf welche die meisten Stimmen entfallen. Die übrigen Bewerber sind Ersatzpersonen in der Reihenfolge der erzielten Stimmen. Bei Stimmengleichheit nach Satz 1 oder 2 entscheidet das vom Wahlvorsteher zu ziehende Los.

5) Sobald das Wahlergebnis festgestellt ist, gibt der Wahlvorsteher es den Anwesenden mündlich bekannt.

§ 12

Ungültige Stimmzettel; ungültige Stimmen

1) Ungültig ist ein Stimmzettel, der:

- keine gültigen Stimmen enthält
- mehr gültige Stimmen enthält, als der Wähler hat
- ganz durchgestrichen oder durchgetrennt ist
- Zusätze oder Vorbehalte enthält

2) Ungültig sind Stimmen, wenn der Wille des Wählers, einen Bewerber als gewählt zu kennzeichnen, nicht zweifelsfrei erkennbar ist.

3) Der Wahlvorstand entscheidet grundsätzlich gemeinschaftlich über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen.

§ 13

Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Bewerber, Einspruchsfrist

1) Der Wahlvorstand macht das Wahlergebnis unverzüglich öffentlich bekannt.

2) Die gewählten Bewerber und die Ersatzpersonen werden durch den Wahlvorstand unverzüglich schriftlich benachrichtigt. Sie werden dabei informiert, dass eine etwaige Ablehnung der Wahl innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Wahlvorstand zu erklären ist.

3) Einsprüche gegen die Wahl können innerhalb von zwei Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Wahlvorsteher schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Über die Einsprüche entscheidet der Stadtrat abschließend.